



BERGISCHE
UNIVERSITÄT
WUPPERTAL

HAUSMITTEILUNG

Herausgegeben von der Hochschulverwaltung der
Bergischen Universität Wuppertal, Dezernat 1

NR_49 JAHRGANG 49
6. Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

**Konzept für eine schrittweise Rückkehr zum universitären
Präsenzbetrieb**



Konzept für eine schrittweise Rückkehr zum universitären Präsenzbetrieb

Das Rektorat der Bergischen Universität hat in seiner Sitzung am 5. Mai 2020 für die schrittweise Rückkehr zum Präsenzbetrieb das folgende Konzept beschlossen. Es wird laufend aktualisiert werden, soweit für einzelne Bereiche relevante Änderungen der tatsächlichen Umstände eintreten oder sich die rechtlichen Bestimmungen ändern.

1. Allgemeines und Rechtsgrundlagen

Während der vergangenen Wochen stand es für die Bergische Universität im Vordergrund, die aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlichen Einschränkungen des Universitätsbetriebs anzuordnen und zu organisieren und gleichzeitig die Voraussetzungen für einen Universitätsbetrieb im Modus Uni@Home zu schaffen. Die Regelungen, die das Land fortlaufend seit Mitte April 2020 erlässt, öffnen nun schrittweise auch für die Hochschulen wieder bestimmte Räume für die Wiederaufnahme eines begrenzten Präsenzbetriebs, vor allem im Bereich von Lehre und Studium. Die Wiederaufnahme eines begrenzten Universitätsbetriebs ist damit möglich, seine Verwirklichung steht jedoch unter dem allgemeinen Vorbehalt, dass bestimmte Sicherheitsvorkehrungen gegeben sind.

Die Einzelregelungen, durch die das Rektorat bereits spezifische Ausnahmegenehmigungen ausgesprochen hat, waren im Sinne flexibler und bedarfsorientierter Lösungen für eine Übergangszeit vertretbar und jeweils mit der örtlichen Gesundheitsbehörde abgestimmt. In den folgenden Abschnitten werden die aus heutiger Sicht rechtlich und tatsächlich erforderlichen Vorkehrungen für die Bereiche

- Lehrveranstaltungen,
- Prüfungen,
- Gremiensitzungen, Wahlen und Berufungsverfahren und
- Personal und Arbeitsschutz

zusammenfassend dargestellt. Bevor auf ihrer Grundlage der Präsenzbetrieb über die bisherige Übergangsphase hinaus aufgenommen werden kann, ist diese Vorgehensweise nochmals dem örtlichen Gesundheitsamt vorzulegen.

1.1 Rechtsgrundlagen

Die wesentlichen besonderen Rechtsgrundlagen für die folgenden Ausführungen im Überblick:

1. Der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 16.04.2020 erlassene **SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard**, der unmittelbar Geltung findet und auch für die Universitäten anwendbar ist. Seine Beachtung ist als obligatorischer Leitfaden zu verstehen, an dem die Universität ihre Maßnahmen – soweit möglich – ausrichtet, um dem übergeordneten Ziel der Pandemieeindämmung gerecht zu werden.

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=1



2. **Gesetz** zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14.04.2020

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_de-tail_text?anw_nr=6&vd_id=18406&ver=8&val=18406&sg=0&menu=1&vd_back=N

3. **Rechtsverordnungen** und weitere untergesetzliche Bestimmungen des Landes auf der Grundlage des Pandemie-Gesetzes vom 14.04.2020

- Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) – in der neuesten ab dem 04.05.2020 geltenden Fassung
- Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVO) – in der neuesten seit dem 27.04.2020 geltenden Fassung
- Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Bezug auf Ein- und Rückreisende (CoronaEinreiseVO) vom 9. April 2020
- Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15.04.2020
- Durchführung von Lehr- und Praxisveranstaltungen sowie Prüfungen an den Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen (Allgemeinverfügung des MAGS) – in der neuesten ab dem 04.05.2020 geltenden Fassung

<https://www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der-corona-pandemie>
https://www.mkw.nrw/system/files/media/document/file/Corona-Epidemie-HochschulVO%20mit%20Begr%C3%BCndung_0.pdf

4. Allgemeinverfügungen der kommunalen Aufsichtsbehörden, soweit sie die Landesregelungen in Form von Allgemeinverfügungen ausfüllen oder spezifizieren

1.2 Allgemeine Bestimmungen für den internen Dienstbetrieb innerhalb der Universität

Für den trotz der Priorisierung von Uni@Home eingeschränkt stattfindenden internen Dienstbetrieb der Bergischen Universität (Tätigkeit in Präsenz am Arbeitsplatz oder am jeweiligen Einsatzort innerhalb der Universität, Dienstbesprechungen, Bewerbungs- und Vorstellungsgespräche im Rahmen von Berufungsverfahren und Stellenbesetzungen etc.) gelten die folgenden allgemeinen Grundsätze:

- Die allgemeinen Hygieneempfehlungen wie häufiges Händewaschen, das Niesen und Husten in die Armbeuge und der Verzicht auf Händeschütteln sind zwingend zu berücksichtigen.
- Beschäftigte, Studierende und Gäste werden in vielfältiger Form (Internet, Rundmails, Digitale Hausmitteilungen, Plakate etc.) auf die Hygiene-Etikette und darauf hingewiesen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,50 m zu Mitmenschen einzuhalten ist.
- In Situationen, in denen eine Ansammlung von Menschen erwartet werden kann und die Einhaltung der Abstandsregeln für eine Dauer von mehr als 15 Minuten nicht möglich ist, wird zum Schutz Anderer dringend empfohlen, eine Mund-Nasen-Bedeckung (textile Maske oder vergleichbar) zu tragen. Dies gilt insbesondere beim Aufenthalt in engen Räumen wie beispielsweise Fluren, Treppenhäusern oder in Aufzügen.
- Beschäftigte und Studierende mit akuten Krankheitssymptomen, insbesondere Anzeichen von Atemwegserkrankungen, dürfen die Universität nicht betreten.
- Für Studierende gilt ein generelles Betretungsverbot für die Universität. Ausgenommen sind hiervon ausschließlich die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen (siehe Ziffer 2) und nachweisbar stattfindenden Prüfungsterminen (siehe Ziffer 3), die Nutzung des Ausleih- und Abholdienstes der Universitätsbibliothek sowie die Teilnahme an Gremiensitzungen der Universität oder der Studierendenschaft (siehe Ziffer 4). Für Studierende, die zugleich Beschäftigte der Universität sind (z.B. als Studentische Hilfskraft) und soweit sie dienstliche Aufgaben ausnahmsweise in der Universität wahrnehmen, gilt das allgemeine Betretungsverbot ebenfalls nicht.



Die Beschäftigten und Studierenden der Universität werden unabhängig von übergeordneten infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen unverändert gebeten, der Universität eine bestätigte Infektion mit dem Corona-Virus, den Verdacht auf eine eigene Infektion sowie einen engen Kontakt mit einer Person mit bestätigter Infektion mitzuteilen. Beschäftigte richten die Mitteilung an die Universitätsverwaltung (Dezernat 4) über die E-mail infodez41@uni-wuppertal.de, Studierende an die E-mail stud-corona@uni-wuppertal.de.

2. Lehrveranstaltungen

2.1 Voraussetzungen

Gemäß Allgemeinverfügung des MAGS vom 01.05.2020 (aktuell geltend bis 10.05.2020) sind Lehrveranstaltungen an Hochschulen dann zulässig, wenn

- es sich um Lehr- und Praxisveranstaltungen handelt, die zwingend als Präsenzveranstaltungen abzuhalten sind, weil sie auf besondere Räumlichkeiten, Ausstattungen oder sonstige besondere Rahmenbedingungen angewiesen sind (zum Beispiel Labore, Arbeitsräume, Tonstudios, künstlerische Korrepetition, künstlerischer Übebetrieb, sportpraktische Übungen),
- an den Lehrveranstaltungen nicht mehr als 20 Personen teilnehmen,
- ein Sicherheitsabstand zwischen den Teilnehmern von mindestens 1,50 m sichergestellt ist und in Situationen, in denen dies aufgrund von Erfordernissen der Lehrveranstaltung nicht gewährleistet ist, alle Teilnehmer*innen verpflichtend eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch, „OP“-Maske) tragen,
- die Plätze (Sitze oder Laborplätze) vor jeder Veranstaltung verbindlich festgelegt werden und die Festlegung in Form einer Platz- bzw. Sitzordnung schriftlich festgehalten wird,
- die Personalien der anwesenden Personen dokumentiert werden, um im Nachhinein eine etwaige Infektionskette ermitteln zu können,
- Hinweise auf die allgemeinen Verhaltensregeln (Hygiene / Abstand) an gut sichtbaren Stellen aushängen,
- auf dem Weg zu der Lehrveranstaltungen Ansammlungen auf den Fluren und beim Betreten oder Verlassen des Gebäudes vermieden werden und
- beim Betreten der Gebäude eine (Hand-) Desinfektionsmöglichkeit gegeben ist.

Die Nutzung der im ersten Spiegelstrich genannten Möglichkeiten erstreckt sich an der Bergischen Universität vorerst nur auf Laborpraktika in den Natur- und Ingenieurwissenschaften. Vor Aufnahme weiterer fachpraktischer Lehrveranstaltungen in den weiteren oben genannten Praxisbereichen ist gemeinsam mit den betreffenden Fakultäten zu prüfen, ob bzw. wie und ab wann die notwendigen organisatorischen und hygienischen Voraussetzungen geschaffen werden können.

2.2 Organisatorische Umsetzung

Die betreffenden Gebäudezugänge sind entsprechend plakatiert, und Desinfektionsspender sind an den ersten Eingangstüren vorhanden – beides wird schrittweise ausgebaut. Mit der Reinigungsfirma ist vereinbart, dass freie Reinigungskapazitäten wegen nicht genutzter Räume nun für verstärkte Reinigung in Sanitärräumen oder öffentlichen Flächen aufgewandt werden.



Die*der jeweilige verantwortliche Lehrende meldet die vorgesehene Veranstaltung im Dezernat 5.2 (christia@uni-wuppertal.de) an und trägt Sorge für eine geeignete Wegeführung mit möglichst wenig Begegnungsverkehr. Die*der jeweilige verantwortliche Lehrende informiert die Studierenden, die sich zur Teilnahme angemeldet haben, vorab per E-Mail über die Besonderheiten der Organisation und die notwendigen Verhaltensregeln.

Verantwortlich für die Einhaltung der Maßnahmen sind die*der verantwortliche Leiter*in der Lehrveranstaltung sowie die*der für das Fachgebiet verantwortliche Fachvertreter*in. Die Abteilung für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (Dezernat 5.5) berät und unterstützt die Verantwortlichen.

3. Prüfungen

3.1 Voraussetzungen

Aus der Allgemeinverfügung des MAGS vom 01.05.2020 (aktuell geltend bis 10.05.2020) ergeben sich auch die Voraussetzungen für die Durchführung von Prüfungen in Hochschulen im Präsenzformat:

- Der Prüfungsraum muss ausreichend Platz bieten, um die zu Prüfenden in ausreichendem Abstand voneinander (1,50 m) Platz nehmen zu lassen und eine ausreichende Belüftung gewährleisten.
- Es muss eine namentliche Abgabe- / Austrittsregelung erfolgen, um einer Ansammlung am Ende der Prüfung vorzubeugen.
- Toilettengänge sollten so reglementiert werden, dass die Zahl der Nutzer*innen zu einem Zeitraum in einem der Größe angepassten Rahmen bleibt.
- Hinweise auf die allgemeinen Verhaltensregeln sollten an gut sichtbaren Stellen aushängen.
- Ansammlungen auf den Fluren und beim Betreten des Gebäudes müssen vermieden werden.
- Beim Betreten der Gebäude muss es eine (Hand-) Desinfektionsmöglichkeit geben.
- Die Sitzplätze sind vor jeder Veranstaltung verbindlich festzulegen und in Form einer Sitzordnung schriftlich festzuhalten.
- Die Personalien der anwesenden Personen sind festzuhalten und zu dokumentieren, um eine etwaige Infektionskette ermitteln zu können.
- Den an einer Prüfung teilnehmenden Studierenden wird dringend empfohlen, beim Warten vor dem Prüfungsraum sowie während des Einlasses und beim Verlassen des Prüfungsraums zum Schutz Anderer eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
- Beschäftigten, die mit Aufgaben der Prüfungsorganisation und -aufsicht betraut werden und die davon ausgehen, dass die Abstandsregeln nicht durchgängig eingehalten werden, wird ebenfalls dringend das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung empfohlen. Die Universitätsverwaltung (Dezernat 5) stellt den Fakultäten zu diesem Zweck in begrenztem Umfang Masken zur Verfügung.

3.2 Organisatorische Umsetzung

Die betreffenden Gebäudezugänge sind entsprechend plakatiert, und Desinfektionsspender sind an den ersten Eingangstüren vorhanden – beides wird schrittweise ausgebaut. Mit der Reinigungsfirma ist vereinbart, dass freie Reinigungskapazitäten wegen nicht genutzter Räume nun für verstärkte Reinigung in Sanitärräumen oder öffentlichen Flächen aufgewandt werden.



Die*der jeweilige verantwortliche Prüfende meldet die vorgesehene Veranstaltung bei der Universitätsverwaltung (Dezernat 5.2) unter der E-mail christia@uni-wuppertal.de an und trägt Sorge für eine geeignete Wegeführung mit möglichst wenig Begegnungsverkehr. Die*der jeweilige verantwortliche Prüfende informiert die Studierenden, die sich zur Teilnahme angemeldet haben, vorab per E-Mail über die Besonderheiten der Organisation und die notwendigen Verhaltensregeln.

Verantwortlich für die Einhaltung der Maßnahmen sind die*der verantwortliche Prüfende sowie die*der für das Fachgebiet verantwortliche Fachvertreter*in. Die Abteilung für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (Dezernat 5.5) berät und unterstützt die Verantwortlichen.

4. Gremiensitzungen, Wahlen und Berufungsverfahren

4.1 Gremiensitzungen

- Auch für Gremiensitzungen gilt die Priorität einer Durchführung in elektronischer Kommunikation – hierfür steht das Videokonferenzsystem ZOOM zur Verfügung –, können aber auch wieder in Präsenz der Mitglieder durchgeführt werden.
- § 11 Abs. 5 Nr. 2 und § 12b der aktualisierten Fassung der Coronaschutzverordnung (gültig seit dem 04.05.2020) sowie Abschnitt 7.1 und 7.2 der aktualisierten Fassung der Allgemeinverfügung des MAGS (ebenfalls gültig seit dem 04.05.2020) stellen klar, dass die Durchführung von Sitzungen der rechtlich bestimmten Hochschulgremien sowie der interne Dienstbetrieb nicht dem allgemeinen Veranstaltungs- und Versammlungsverbot unterfallen. Dies gilt gemäß § 11 Abs. 5 Nr. 2 der Coronaschutzverordnung sowie Abschnitt 7.1 der Allgemeinverfügung des MAGS auch für Gremiensitzungen der Studierendenschaft.
- Gemäß § 5 Abs. 2 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung entscheidet die*der Vorsitzende des Gremiums, ob eine Sitzung in Präsenz der Mitglieder stattfinden oder die Beratungen, Beschlüsse und Wahlen in Form von Umlaufentscheidungen oder in elektronischer Form erfolgen sollen.
- § 5 Abs. 1 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung legt fest, dass Gremien auch dann beschlussfähig sind, „... wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die anwesenden Mitglieder weniger als die Hälfte der Stimmen des Gremiums auf sich vereinen.“

4.2 Wahlen und geheime Abstimmungen in Gremien

- Da Gremiensitzungen seit dem 04.05.2020 wieder stattfinden können (vgl. Ziffer 4.1), soweit die allgemeinen Verhaltens-, Hygiene- und Abstandsregeln beachtet werden, können in ihnen auch Wahlen und geheime Abstimmungen in gewohnter Weise im Präsenzformat durchgeführt werden (z.B. Dekan*innen oder Dekanate, Vorsitz in Berufungskommissionen).
- Die Durchführung von Wahlen ist in analoger Anwendung von § 5 Abs. 1 Satz 4 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung alternativ auch in elektronischer Kommunikation oder in einer Mischform aus persönlicher Anwesenheit und elektronischer Kommunikation zulässig. Gleiches gilt für geheime Abstimmungen, die z.B. in Personalangelegenheiten erforderlich sind. Von dieser Möglichkeit kann allerdings nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn in dem elektronischen Konferenzsystem die für eine geheime Wahl / Abstimmung notwendige Vertraulichkeit sichergestellt ist. Für ZOOM ist das gegeben. Vorsitzende von Gremien, in denen eine Wahl in elektronischer Kommunikation beabsichtigt ist, können sich mit Fragen hierzu an die Universitätsverwaltung (Dezernat 3.1) wenden.



- Es spräche nichts dagegen, für geheime Abstimmungen in Sitzungen im Distanzformat alternativ auch die Form eines schriftlichen Umlaufverfahrens (Briefwahl) zu wählen.

4.3 Berufungsverfahren und Entscheidungen in Personalangelegenheiten

- Auch für Sitzungen von Berufungskommissionen gilt, dass sie im Distanzformat durchführbar sind, aber alternativ auch wieder in Präsenz der Mitglieder oder in einem Hybridformat aus persönlicher Präsenz und Teilnahme über das Videokonferenzsystem stattfinden können.
- Berufungskommissionen ist es in jeder Form, in der sie tagen, grundsätzlich möglich, Beschlüsse zu fassen und Wahlen durchzuführen (vgl. zu Wahlen und geheimen Abstimmungen Ziffer 4.2).
- Die im Rahmen von Berufungsverfahren stattfindenden *hochschulöffentlichen Vorträge* können im Distanzformat stattfinden, vorerst dagegen nicht als Präsenzveranstaltung.

5. Personal und Arbeitsschutz

5.1 Grundsätzliches

Priorität Homeoffice

- Fortgeltung der Dienstanweisung vom 18.03.2020 bis auf Weiteres – ein Erscheinen am Arbeitsplatz sollte nur aus wichtigen dienstlichen Gründen erfolgen. Dabei ist der Mindestabstand von 1,50 m durch Absprache mit Bürokolleg*innen einzuhalten.
- Bei Schichtplänen sind zur Einhaltung des Mindestabstands möglichst dieselben Personen zu gemeinsamen Schichten einzuteilen.
- Besprechungen und Meetings sind zu vermeiden und dürfen nur abgehalten werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann und nicht durch Telefon-/ Videokonferenzen ersetzt werden kann.

Hygiene, Reinigung und Information

- In den Sanitärräumen stehen in ausreichender Weise Seife und Papierhandtücher zur Verfügung.
- Die Reinigungsintervalle werden soweit wie möglich verkürzt.
- Türklinken sowie Bedienungsoberflächen von Kopierern / Druckern und anderen gemeinschaftlich genutzten Gegenständen werden regelmäßig gereinigt
- Bei allen genutzten Büros und Gemeinschaftsräumen wird auf eine ausreichende und regelmäßige Belüftung gesorgt.
- Die im Präsenzbetrieb arbeitenden Beschäftigten werden regelmäßig und an gut sichtbaren Stellen durch Aushänge über die hier genannten Maßnahmen sowie die allgemeinen Hinweise informiert.
- Vor den Zeiterfassungsterminals (sofern eine solche wieder stattfindet) werden Markierungen auf dem Boden angebracht, die an die Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 m erinnern



Dienstreisen

- Dienstreisen innerhalb Deutschlands sind ab sofort wieder genehmigungsfähig. Allerdings sollten sie auf diejenigen Dienstaufgaben beschränkt bleiben, die nicht durch eine elektronische Kommunikationsform ersetzt werden können. Wer eine Dienstreise in Betracht zieht, sollte zudem stets die Relevanz der Reise gegenüber den mit einer Reise verbundenen gesundheitlichen Risiken abwägen.
- Dienstreisen außerhalb Deutschlands bleiben aufgrund der durch die Bundesregierung ausgesprochenen fortbestehenden allgemeinen Reisewarnung vorerst nicht genehmigungsfähig.

Beratung

- Die Corona-Krise verunsichert und belastet alle Hochschulangehörigen. Zur Beratung steht in der Universitätsverwaltung (Dezernat 5.5) die Psychologin Frau Marfels unter den bekannten Kontaktdaten zur Verfügung.

5.2 Handhabung einer Leistungsverweigerung bei Beschäftigten, die einer Risikogruppe gemäß Robert-Koch-Institut angehören

- Grundsätzlich besteht kein Leistungsverweigerungsrecht für Beschäftigte, die einer Risikogruppe angehören. Für das sogenannte Leistungsverweigerungsrecht (§ 275 Abs. 3 BGB) muss die Arbeit für den Betroffenen eine erhebliche objektive Gefahr oder zumindest einen ernsthaft objektiv begründeten Verdacht der Gefährdung für Leib oder Gesundheit darstellen.
- Bei Einhaltung der o.g. Schutzmaßnahmen kann von einer Gefährdung für Leib oder Gesundheit, die über das allgemeine abstrakte Risiko einer Infektion hinausgeht, bei der Durchführung bzw. Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder einer anderen Tätigkeit mit vergleichbarem Sozialkontakt nicht ausgegangen werden.
- In Einzelfällen ist ein Leistungsverweigerungsrecht denkbar – etwa im Falle gravierender Sorgfaltspflichtverstöße durch die Universität. Sie setzt zudem die Aufforderung der *des Betroffenen voraus, konkret benannte Missstände zu beseitigen.
- Sollte ein notwendiges Erscheinen bei der Arbeit nicht möglich erscheinen, weil Beschäftigte nach eigener Einschätzung zu einer der vom Robert-Koch-Institut genannten Risikogruppen gehören, ist eine dies bestätigende ärztliche Bescheinigung vorzulegen und es ist durch eine (betriebs-) ärztliche Einzelfallberatung zu klären, ob und wie eine Teilnahme am Präsenzlehrebetrieb oder die Ausübung einer Dienstaufgabe mit vergleichbarem Sozialkontakt gleichwohl möglich ist.
- Wenn die Umstände es ermöglichen, kann für den Fall, dass ein Leistungsverweigerungsrecht nicht gegeben ist, gleichwohl die Verschiebung einer Arbeitsleistung (z.B. einer Lehrveranstaltung) auf einen späteren Zeitpunkt erfolgen.
- Für die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe ist die jeweils aktuelle Bewertung des Robert-Koch-Institutes maßgeblich (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html).

5.3 Schwangerschaft

Da nach den Verlautbarungen des Robert-Koch-Instituts im Hinblick auf eine Infektion mit dem Coronavirus die Datenlage derzeit noch nicht ausreicht, um die Frage der Zugehörigkeit von Schwangeren zur Risikogruppe sicher zu beantworten, muss hier im Einzelfall in Abstimmung mit der*dem behandelnden Ärztin*Arzt entschieden werden.